

§ 20 ZAPO-F II (Bayern) — Bildung der Gesamtprüfungsnote

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Das Prüfungsergebnis wird in einer Gesamtprüfungsnote zusammengefaßt. Diese wird gebildet aus

1. der Note der schriftlichen Hausarbeit,
2. der Note der schriftlichen Prüfung,
3. der Durchschnittsnote der Prüfungslehrproben,
4. der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfungen,
5. der nach § 19 Abs. 3 ermittelten Durchschnittsnote aus den Noten der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz.

Dabei werden die Note der schriftlichen Hausarbeit einfach, die Durchschnittsnote der Prüfungslehrproben fünffach, die nach § 19 Abs. 3 ermittelte Durchschnittsnote aus den Noten der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz dreifach und die Noten für die übrigen Leistungen je zweifach gewichtet; der Teiler für die Ermittlung der Gesamtnote ist dreizehn. Im Fall des § 7 Abs. 1 geht nur die für den ergänzenden Vorbereitungsdienst nach § 19 Abs. 3 ermittelte Durchschnittsnote aus den Noten der Unterrichtskompetenz, der erzieherischen Kompetenz und der Handlungs- und Sachkompetenz in die Ermittlung der Gesamtnote ein.

Zitiervorschlag: § 20 ZAPO-F II (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZAPO-F%20II/20>